

Kriterien für die Berechnung des Zuschlages für eine aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten

Nach der Vereinbarung der Selbstverwaltung auf Bundesebene vom 16.09.2004 über Zuschläge für die Aufnahme von Begleitpersonen nach § 17 b Abs. 1 Satz 4 KHG

- gehört die aus medizinischen Gründen notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson des Patienten zu den allgemeinen Krankenhausleistungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 KHEntgG;
- entscheidet über die medizinische Notwendigkeit der Krankenhausarzt und dokumentiert diese in den Krankenunterlagen;
- kann das Krankenhaus für jeden Berechnungstag (Aufnahmetag und jeder weitere Tag der vollstationären Behandlung außer dem Entlass- oder Verlegungstag) 45 Euro für Unterkunft und Verpflegung abrechnen, wenn und solange
 - die medizinische Notwendigkeit für die Aufnahme einer Begleitperson besteht,
 - die Unterbringung der Begleitperson Unterkunft und Verpflegung beinhaltet,
 - die Unterbringung in unmittelbarer Nähe zum Patienten erfolgt.

Der Begriff „medizinische Notwendigkeit“ ist inhaltlich in der Vereinbarung nicht exakt definiert, wodurch in der Beurteilung grundsätzlich auf den Einzelfall abzustellen ist. Diese individuelle Betrachtung lässt sich auch aus der in der Vereinbarung genannten Pflicht zur Dokumentation durch den Krankenhausarzt ableiten.

Es ist wegen der fehlenden Begriffsdefinition von den Krankenhäusern wie auch von den Krankenkassen ein Kriterienkatalog hinsichtlich der medizinischen Notwendigkeit der Mitaufnahme einer Begleitperson erwünscht, der einen Orientierungsrahmen darstellen soll, um Abrechnungsstreitigkeiten zu vermeiden. Dieser Kriterienkatalog kann in Anlehnung an § 39 SGB V nur auf einer relativ engen Auslegung des Begriffs der medizinischen Notwendigkeit basieren.

Es wird den Krankenhäusern dringend empfohlen, hausinternen Regelungen zu treffen, welche Fälle die Bedingungen der Abrechenbarkeit des Zuschlages erfüllen und sich dabei an folgendem Rahmen zu orientieren:

In der Regel ist es einem Krankenhaus möglich, bei einem Patienten aufwändigste und schwierigste Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen ohne Mitwirkung von Angehörigen etc. durchzuführen, wenn auch möglicherweise nur unter Eingehung erhöhten Risikos durch den Einsatz spezieller Zusatzmaßnahmen wie medikamentöser Sedierung u. Ä.

Leitgedanke:

Der Arzt könnte sich bei seiner Entscheidung zur medizinischen Notwendigkeit, insbesondere wenn der Kriterienkatalog den speziellen Fall nicht abdeckt, als übergeordnetem Prinzip von der Überlegung leiten lassen, dass erst durch die Anwesenheit der Begleitperson der Untersuchungs- resp. Behandlungserfolg bei dem Patienten bei vertretbarem Risiko sichergestellt werden kann.

Unter Anwendung dieses Leitgedankens kristallisieren sich bestimmte Gruppen von Patienten heraus, bei denen beispielsweise psychotherapeutische oder andere zumutbare Maßnahmen wie Zusatzmedikation nicht oder nicht ausreichend greifen und bei denen daher der Behandlungserfolg über eine Begleitperson gesichert werden kann, wie z. B.:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bei entsprechender Feststellung des Krankenhausarztes,
- Stillkinder bei Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit der Mutter,
- Patienten, insbesondere Kinder, mit schweren/lebensbedrohlichen Eingriffen oder Erkrankungen,
- Patienten mit schweren körperlichen und/oder geistigen Behinderungen; bei Erwachsenen nur, wenn medizinische Maßnahmen ohne Begleitperson nicht durchführbar sind,
- Kinder im schulfähigen Alter, bei denen es wegen einer lebensverändernden schweren Erkrankung zu psychischen Beeinträchtigungen kommen kann,
- Patienten, bei denen die Einbindung der Begleitperson in therapeutische oder diagnostische Maßnahmen erforderlich ist,
- Patienten, bei denen die Einübung/Anleitung der Begleitperson in therapeutische/pflegerische Verfahren oder im Gebrauch von Hilfsmitteln für die Fortführung im häuslichen Bereich notwendig ist, wenn der Patient selbst nicht dazu in der Lage ist. Diese Einübung/Anleitung dient dazu, den erreichten Behandlungserfolg im Krankenhaus auch in der Häuslichkeit sicherzustellen.

Die Abrechnung des Zuschlages für die Begleitperson durch das Krankenhaus muss sich nicht über den gesamten Aufenthalt des Patienten erstrecken. Der zuständige Krankenhausarzt ist gehalten, eine Prüfung in Bezug auf Dauer und medizinische Notwendigkeit durchzuführen.

Die medizinisch notwendige Mitaufnahme einer Begleitperson kann sich auch ergeben, ohne dass dieser Begleitperson Unterkunft und/oder Verpflegung gewährt wird. In solchen Fällen kann der Zuschlag nach § 17 b Abs. 1 Satz 4 KHG nicht abgerechnet werden, da er ein Entgelt für die der Begleitperson zu gewährende Unterkunft und Verpflegung darstellt.

Die Leistungsgewährung gegenüber Versicherten außerhalb der stationären Versorgung steht nicht im Zusammenhang mit der medizinisch notwendigen Mitaufnahme bzw. Abrechnung des Zuschlages und kann daher nicht davon abhängig gemacht werden.

Die genannten Kriterien stellen einen Orientierungsrahmen dar, der zwischen der Bayerischen Krankenhausgesellschaft und der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern abgestimmt ist und vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Bayern als Grundlage für seine Begutachtung verwendet wird. Der Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit.